

consensu fratrum ... per manus advocatorum eius recepimus ... In einer Urkunde, die ebenfalls Otto I. über einen Gütertausch ein Jahr vorher ausstellen ließ⁹¹⁾, findet sich die Weisung: *iubemus, ut memoratus Liuthere de his omnibus nostro dono sibi in legitimum concambium concessis securiter perfruatur*. Nicht anders in den Urkunden, die Heinrich I. über Tauschgeschäfte mit den Klöstern Hersfeld und Fulda erteilte⁹²⁾.

3. Seelgerätstiftungen

Die Seelgerätstiftung stellte den anderen Ausnahmetatbestand dar, der den König befugte, Reichsgut in proprietatem zu überlassen. Daß wir hierunter nur die echten Seelgerätstiftungen zählen und nicht die so zahlreichen Übereignungen, bei deren kanzleimäßiger Beurkundung die Förderung des Seelenheils des Königs und der lebenden und toten Angehörigen des Herrscherhauses als *iusta traditionis causa* formelhaft angeführt wurde⁹³⁾, versteht sich von selbst.

Die echte Seelgerätstiftung hatte zwei Merkmale. Zum einen wurde sie grundsätzlich nur an das Gotteshaus gemacht, in der der Tote, für den sie bestimmt war, seine letzte Ruhestätte gefunden hatte oder der fromme Stifter sie finden wollte, wobei der Stiftungsertrag ausdrücklich für den Unterhalt eines Ewigen Lichts und seit dem Hochmittelalter nicht selten noch für einen Jahrtag mit Armenspeisung bestimmt wurde. Das andere Kennzeichen war, daß der überlassene Stiftungsbesitz nicht ver-

⁹¹⁾ D O. I. 95.

⁹²⁾ D H. I. 33: *econtra vero dedimus ad prefatum monasterium*.

D H. I. 34: *econtra nos illis dedimus quidquid in A*.

D H. I. 35: *econtra vero donavimus ad prefatum coenobium*.

⁹³⁾ Zu diesen gehören auch DD Ko. III. 149, 150, von denen F. Hausmann in Vorbem. zu D Ko. III. 152 annimmt, der König habe sie als Stiftungen für das Seelenheil seiner eben verstorbenen Gemahlin beurkundet. Zu D 149 vgl. oben S. 391. Bei D 150 handelte es sich um eine Beurkundung für das Kloster S. Benedetto Polirone nw. Gonzaga in der üblichen kanzleimäßigen Form ohne Nennung von Tauschobjekt und materiellem Tauschpartner. Daß es sich um einen Tausch gegen freien Besitz handelte, zeigt die eingeräumte Verfügungsgewalt: ... *libera et quieta possessione optineant*. Der Unterschied der DD 149, 150 zu D 152 ist lediglich dadurch bedingt, daß bei D 152 „Abfassung und Ausfertigung des D. außerhalb der Kanzlei erfolgten“ (so F. Hausmann in der Vorbem. zu D 152) und daher, wie üblich für nicht in der Kanzlei verfaßte Urkunden, der zugrunde liegende Tatbestand in den Text aufgenommen wurde: *ego ... rex adiuncto H(einrico) filio meo predium ... aliquando a Dieperto iure feodali possessum, nunc autem ab eo iuste recompensationis restitutione in nostram possessionem sine omni controversia retractum, cenobio ... pro remedio animarum nostrarum et noviter defuncte Gerdrudis regine coniugis nostre quiete et inconcusse possidendum offerimus*.